

ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteiligt:

69 Umweltamt
Vorstandsbereich für Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste und Umwelt

Betreff:

Amprion 380 kV-Leitung, 2. Abschnitt - Fazit des Runden Tisches

Beratungsfolge:

13.06.2018 Bezirksvertretung Hohenlimburg
14.06.2018 Naturschutzbeirat
19.06.2018 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität
26.06.2018 Stadtentwicklungsausschuss
05.07.2018 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis.

Kurzfassung

Die Berichtsvorlage stellt die Ergebnisse der Gespräche mit Amprion betr. des 2. Abschnittes der 380 kV-Höchstspannungsleitung Garenfeld bis Ochsenkopf (Fazit des Runden Tisches) dar.

Begründung

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 18.05.2017 unter der Drucksachen-Nr. 0339/2017 wie folgt beschlossen:

„Die Bestandstrasse Hagen-Henkhausen wird vom Rat der Stadt Hagen für die Wohnbevölkerung als nicht zumutbare Trasse eingestuft. Eine Trassenführung im Freiraum zur Entlastung des Siedlungsraumes ist daher zur prüfen.

Der Rat der Stadt Hagen spricht sich deshalb für eine weitergehende Prüfung der neuen Variante Hagen-Reh aus, mit dem Ziel, dass die Fa. Amprion diese Variante in das künftige Planfeststellungsverfahren einbringt.

Der Rat fordert zur Realisierung der vorhergehenden Beschlüsse, die Fa. Amprion auf

- a) die nunmehr vorgelegte Planungsvariante bis zur Genehmigungsfähigkeit durch die Bezirksregierung weiter zu entwickeln,
- b) die möglicherweise für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie für die Natur und Umwelt entstehenden Belastungen soweit wie möglich durch Verschwenkungen der Trassenführung, die Wahl der Maststandorte und durch weitere technische und sonstige Maßnahmen zu minimieren,
- c) vor Beantragung des Planfeststellungsverfahrens zur Realisierung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Dortmund Kruckel-Dauersberg bei der Bezirksregierung die vollständige Planung mit der Stadt Hagen abzustimmen.

.....“

Auf den bis dahin festgestellten Sachverhalt wird auf die o.g. Drucksache verwiesen.

Zuletzt hat sich der Rat am 22.02.2018 mit dem Thema unter der Drucksachen-Nr. 0204/2018 beschäftigt und auf die ursprünglich angedachte Bürgerinformationsveranstaltung verzichtet, wie auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung i.S.v. § 25 Abs. 3VwVfG durch die Fa. Amprion verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Drucksache 0204/2018 Bezug genommen.

Mit dieser Vorlage sollen wie vom Rat unter Ziffer 4 der Ratsvorlage vom 18.05.2017 beschlossen, die Gremien über die Gespräche mit Amprion unterrichtet werden.

Nach dem letzten „Runden Tisch“ am 24.01.2018 hat Amprion mitgeteilt, dass sie die bisherige Bestandstrasse Hagen-Henkhausen als zukünftige 380 kV Höchstspannungsleitung im Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Arnsberg anmelden wird. Zu Zeit werden die Planunterlagen bei Amprion erarbeitet. Der Antrag soll nach Auskunft der Fa. Amprion bis Ende des Jahres 2018 bei der Bezirksregierung Arnsberg eingereicht werden.

Die Fa. Amprion hat sich für die Bestandstrasse-Henkhausen entschieden, weil nach ihrer Ansicht für die Realisierung dieser Trasse die größte Rechtssicherheit zur Umsetzung besteht. Sie ist im Wesentlichen der Auffassung, dass auf Grund der schon seit vielen Jahrzehnten bestehenden Trasse der Bestandsschutz für die Realisierung besteht. Es sprächen keine rechtlichen Gründe gegen die Realisierung der neuen 380 kV Höchstspannungsleitung auf der Bestandstrasse-Henkhausen. Hinsichtlich der Mast-Standorte, die sich im Gegensatz zur jetzigen Anzahl verringern wird und Mast-Architektur - die Maste werden höher und breiter - wolle man mit den betroffenen Bürgern vor Ort noch Optimierungsvereinbarungen treffen.

Generell käme zwar auch die Realisierung der Alternativ-, der Reh-Trasse, in Betracht, aber die Diskussionen mit den Umweltverbänden incl. des zuständigen Landesbetriebes Wald und Holz hätten gezeigt, dass naturschutzrechtliche Belange nicht unerheblich mit rechtlichen Problemen verbunden sind. Zudem würden die vielfältigen und unterschiedlichen Eigentümerverhältnisse betroffener Grundstücke eine Realisierung der Alternativtrasse- Reh fast unmöglich erscheinen lassen. Die Fa. Amprion weist zudem auf eine vielfältige Rechtsprechung hin, die aufgrund der bestehenden Gesetzeslage dem Naturschutz Vorrang einräumt, wenn Alternativen mit geringeren Eingriffen in die Natur vorhanden sind.

Der bisherigen Argumentation durch die Fa. Amprion wird von der Verwaltung, wie noch darzustellen ist, nicht gefolgt. Es wird durchaus eingeräumt, dass die Alternativtrasse-Reh weitaus gravierendere Einschnitte in die Natur erfordert, als die Bestandstrasse-Henkhausen. Andererseits werden bestehende Strommaste, die heute noch im Naturschutzgebiet liegen, bei der Alternativtrasse-Reh beseitigt. Die Fa. Amprion betreibt zudem nach eigenem Bekunden ein Biotop-Management in den Trassenräumen, um den Artenschutz zu gewährleisten. Es wird eingeräumt, dass in einem weiteren Verfahren naturschutzrechtliche Belange noch abschließend geprüft werden müssen. Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich naturschutzrechtlicher Eingriffe erscheinen nicht von vornherein aussichtslos. Rechtliche Auseinandersetzungen sind nie generell auszuschließen und im Zweifel auch zu führen. An dem eingerichteten Runden Tisch kam es trotz intensiver Einbringung der Interessen beider Bürgerinitiativen nicht zu einem gemeinsamen Ergebnis. Diverse Themen konnten allerdings am Runden Tisch geklärt werden:

1. Erdkabel

Die Frage, ob nicht ein sogenanntes Erdkabel alternativ in den beiden Trassen verbaut werden könnte, ist mehrfach auch von der Öffentlichkeit gefragt und diskutiert worden.

Entsprechende Verlegungen in Bayern wurden als Beispiel herangezogen. Die Möglichkeit ist aber von Amprion aus rechtlichen und technischen Gründen verneint worden.

Die Fa. Amprion plant die hiesige 380-kV Höchstspannungsleitung nach dem Energieausbaugesetz (EnLAG), die von der bestehenden 110/220 kV-Leitung auf eine 380 kV-Leitung umgebaut werden soll. Im Gegensatz zu den überwiegend Gleichstromleitungen in Bayern handelt es sich hier um eine Wechselstromleitung, die technisch nicht vergleichbar ist. Im Gegensatz zu Vorhaben nach dem

Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) wie z. B. bei den Gleichstromleitungen in Bayern, hat die Bundesregierung wegen technischer Besonderheiten die Möglichkeit der Verlegung von Erdkabeln für den in EnLAG geregelten Netzausbau nur in expliziert erwähnten Ausnahmen vorgesehen. Für den hier betroffenen Abschnitt gilt die Ausnahme im Gesetz nicht.

Zuletzt hat sich die Landesregierung NRW unter den Drucksachen-Nr. 17/2478 vom 25.04.2018 (Anlage 1) und 17/2640 vom 16.05.2018 (Anlage 2) zu Fragen der Höchstspannungsleitung durch das Herdecker Stadtgebiet im Rahmen einer Kleinen Anfrage (909 vom 23.03.2018) und durch das Stadtgebiet von Hürth (972 vom 16.April) zur Zulässigkeit von Erdkabeln gegen die Zulässigkeit von Erdkabeln geäußert.

Festzuhalten ist, dass die Verlegung von Erdkabeln hier aus gesetzlichen Gründen nicht möglich ist.

2. Elektrische und magnetische Felder (EMF)

Für den Bereich der Bestandstrasse Henkhausen sind von den Bürgerinnen und Bürgern intensiv die möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen diskutiert worden. Es bestand die geäußerte Befürchtung, dass durch die neue 380-kV Höchstspannungsleitung gesundheitliche Schäden durch sogenannte elektrische und magnetische Felder (EMF) verursacht werden könnten. Hintergrund der Befürchtungen waren die Nähe der Wohnbebauung zur Bestandstrasse - Henkhausen sowie die Veränderung der Stromleitungen in Form der Leitungsstruktur. Ein Runder Tisch hat sich fast nur mit diesem Thema beschäftigt. Herr Prof. Dr. Achim Enders, Physiker und Mediziner von der TU Braunschweig und Leiter des Institutes für elektromagnetische Verträglichkeit hat in seinem Vortrag die tatsächlichen Risiken darstellen können. Danach werden durch die geplanten Höchstspannungsleitungen die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten und nicht überschritten. Nach den heute bekannten wissenschaftlichen Erkenntnissen sind keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten. Zu dem gleichen Ergebnis der Einschätzung einer möglichen Gesundheitsgefährdung kommt auch die Landesregierung NRW in der oben bereits erwähnten Antwort zur Kleinen Anfrage.

Es bleibt festzuhalten, dass gesundheitliche Schäden durch die 380-kV Höchstspannungsleitung weder in der Bestands- noch in der Alternativtrasse unter Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV zu befürchten sind.

3. Kompaktmasten

Für beide Trassenverläufe ist die Verwendung von sogenannten Kompaktmasten diskutiert worden. Der Bundesverband Kompakteitung verspricht durch die Verwendung der Masten im Gegensatz zu der sonst üblichen von Amprion verwendeten Stahlmastkonstruktion eine schonende akzeptanzfördernde Alternative gerade beim Bau in sensiblen Regionen.

Eine geringe Trassenbreite und ein schlankes Bodenaustrittmaß seien die besonderen Vorteile. Amprion weist auf fehlende Erfahrungen dieser Bauweise in unseren Regionen hin und hält konstruktive Probleme der Bauweise für noch nicht geklärt. Amprion wird aber zu der möglichen Verwendung dieser Bauweise weiterhin

gesprächsoffen sein. Ein Vertreter des Bundesverbandes hat bereits das Gespräch auch mit dem Bezirksbürgermeister von Hohenlimburg gesucht.

Amprion plant dennoch aufgrund der konstruktiven Sicherheit und lang-jährigen Erfahrungen mit den bisherigen Stahlgittermasten.

Festzuhalten bleibt, dass unter Umständen Kompaktmaste eine Alternative gerade bei der Verwendung in der Bestandstrasse sein könnten, aber konstruktive Probleme von Amprion noch geklärt werden müssten.

4. Naturschutzrechtliche Belange

a) Naturschutzrechtliche Belange spielten bei der bisherigen Beurteilung der Bestandstrasse-Henkhausen sowohl aus der Sicht von Amprion als auch aus der Sicht der Naturschutzverbände keine wesentliche Beurteilungsgrundlage. Naturschutzrechtliche Belange werden auch bei der Neuplanung der 380 - kV Höchstspannungsleitung in der Bestandstrasse-Henkhausen nicht betroffen.

b) Im Rahmen der Beurteilung der Alternativtrasse Reh wurden im Laufe des Verfahrens in den Gesprächen mit den Naturschutzverbänden, im eingerichteten Arbeitskreis und am Runden Tisch die naturschutzrechtlichen Belange breit und intensiv diskutiert. Wird bei der Bestandstrasse-Henkhausen kein neuer "Naturraum" mit Fauna und Flora neu in Anspruch genommen, sieht dies bei der Alternativtrasse - Reh anders aus. Mit der Alternativtrasse-Reh wird auch der bisher geschützte Naturraum durch Überspannungen bzw. den Trassen in Anspruch genommen. Die Bestandstrasse-Henkhausen dagegen tangiert fast ausschließlich Siedlungsräume.

Die Naturschutzverbände haben deutlich darauf hingewiesen, dass aus ihrer Sicht aufgrund der Bestandstrasse-Henkhausen die alternative Inanspruchnahme von Naturräumen den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes – im Besonderen § 15 BNschG – widersprechen würde. Das Landschaftsbild würde nachhaltig beeinträchtigt.

Aus der Sicht des Artenschutzes würden mehrere geschützte planungsrelevante Vogelarten wie z.B. Mäusebussard, Habicht, Rotmilan, Sperber, Specht, Graureiher oder Fledermäuse in der Art und Weise betroffen, dass nicht einmal nach § 45 BNatSchG Alternativen wie Umsiedlungen möglich seien. Da die Bestandstrasse - Henkhausen vorhanden ist, greife ein sogenanntes striktes Vermeidungsgebot.

Aus dem Bereich des Forstes ist ähnlich argumentiert worden. Nach § 9 des Bundeswaldgesetzes und § 39 des Landesforstgesetzes läge bei der Art und Weise des Flächenverbrauches der Alternativtrasse-Reh eine sogenannte genehmigungspflichtige Waldumwandlung vor. Aufgrund der bestehenden Bestandstrasse-Henkhausen wäre eine Genehmigung nicht denkbar.

Die Naturschutzverbände haben in mehreren Sitzungen unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie eine Realisierung der Alternativtrasse-Reh auf jeden Fall beklagen werden. Auch alternative mögliche Kompensationsmaßnahmen wären aus der Sicht der Naturschutzverbände nicht denkbar und wären auch nicht entwickelbar. Auch in der Abgrenzung zu den Interessen der Bürgerinnen und

Bürger, die seit Jahrzehnten unmittelbar an der Bestandstrasse-Henkhausen leben, sei man nicht zu der Alternative bereit. Aufgrund der Bestandstrasse-Henkhausen, die seit etwa 90 Jahren vorhanden sei, die meisten Bürger auch seitdem in diesen Bereich hingezogen sind oder auch dort selbst gebaut haben, gingen die Interessen zur Erhaltung der Natur vor. Die Interessen der Bürger an der Bestandstrasse-Henkhausen wären insofern nur sekundär gegenüber dem Naturschutz.

Die Interessenvertretung der Bürgerinitiative „Reh“ hat wesentliche Züge der Argumentation der Naturschutzverbände, vor allem die Eingriffe in das Landschaftsbild argumentativ übernommen. Diese Bürgerinitiative fühlte sich durch die vorgeschlagene Alternativtrasse-Reh durch das Herannehmen des Trassenverlaufes an den Siedlungsraum Reh betroffen. Diese Argumentation wurde vor allem von den Bewohnern des sogenannten „schwarzen Hochhauses“ geführt.

Der Runde Tisch konnte die widerstreitenden Interessen nicht auflösen.

Festzustellen ist, dass die naturschutzrechtlichen Belange einen besonderen Raum in der Diskussion um die Trassenwahl einnehmen. Wegen der rechtlichen Problematik bzw. der Einschätzung des rechtlichen Risikos hat sich Amprion für die Beibehaltung der Bestandstrasse-Henkhausen entschieden.

5. Biotopmanagement

Die Fa. Amprion betreibt bei bestehenden Trassen seit zwei Jahrzehnten ein sogenanntes wirksames „Biotopmanagement“.

Nach eigenem Bekunden ist es Ziel von Amprion, nicht nur einen sicheren Stromtransport zu gewährleisten und zugleich die Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu minimieren, sondern sinnvolle Biotopstrukturen im Bereich der Leitungen zu fördern. Die notwendigen Maßnahmen zur Trassenpflege richten sich konsequent nach ökologischen Gesichtspunkten aus – und unterstützen zudem lokale Arten – und Gebietsschutzprojekte. Durch besondere Pflegemaßnahmen können laut Amprion auch neue wie zusätzliche Naturlebensräume geschaffen werden. Amprion will eine Vorreiterrolle im Bereich Natur- und Landschaftsschutz einnehmen.

Durch ein Biotopmanagement könnten Kompensationsmechanismen geschaffen werden, um Eingriffe in die Natur wirksam auszugleichen.

Fazit

Der Rat hat sich mehrfach gegen den Ausbau der 380-kV Höchstspannungsleitung auf der Bestandstrasse-Henkhausen entschieden. Diese Entscheidung entspricht dem mutmaßlichen Willen der meisten von der Höchstspannungsleitung betroffenen Bürger in Hohenlimburg.

Der Runde Tisch konnte Sachverhalte aufklären, die von dem Arbeitskreis zuvor aufgearbeitet worden sind. Zwei Bereisungen konnten wesentlich dazu beitragen, Sachverhalte auch zu verorten.

Der Runde Tisch konnte aber nicht dazu beitragen, die unterschiedlichen Interessen der beiden Bürgerinitiativen als auch der Naturschutzverbände zueinander zu bringen bzw. aufzulösen.

Alle bisher vorgebrachten Argumente können von allen Seiten im Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung wieder eingebracht werden. Diese wären dann von der Bezirksregierung zu bewerten.

Nach den bisherigen Äußerungen aller Betroffener muss Amprion mit Klagen gegen den möglichen Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung rechnen.

Zum Schluss bleibt noch festzustellen, dass der aktuelle Landesentwicklungsplan bei neuen Höchstspannungsleitungen in Ziffer 8.2-4 eine Abstandsfläche von nunmehr 400 m zu Wohngebäuden verlangt.

Im Zweifel wird das Bundesverwaltungsgericht darüber zu entscheiden haben, ob der Bau der neuen 380 kV Höchstspannungsleitungstrasse mit weitaus höheren, breiteren Masten und mit einer völlig neuen Leitungsstruktur eine „neue“ 380 kV Höchstspannungsleitung i. S. d. Landesentwicklungsplanes ist oder doch nur als Bau im Bestand zu bewerten ist.

Da sich der Sachverhalt in den bisherigen Verfahren nicht geändert hat, empfiehlt die Verwaltung dem Rat, bei der bisherigen Beschlussfassung für die Alternativtrasse Reh zu verbleiben

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- sind nicht betroffen
 sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung:

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen
 Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen
 Es entstehen folgende bilanzielle Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Thomas Grothe
Technischer Beigeordneter

:

gez.
Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

25.04.2018

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 909 vom 23. März 2018
der Abgeordneten Verena Schäffer und Wibke Brems BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/2257

Höchstspannungsfreileitung durch Herdecker Stadtgebiet

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die von der Firma Amprion geplante Höchstspannungsfreileitung Nr. 19 nach Energieleitungsausbau Gesetz (EnLAG) führt im Abschnitt Kruckel-Garenfeld auch über das Herdecker Stadtgebiet. Dort soll die Trasse durch ein Wohngebiet geführt und nur 200 m entfernt von der Grundschule Schraberg gebaut werden.

Während nach dem jetzigen Stand des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) auch die Verlegung von Erdkabeln möglich ist, hat die Bundesregierung diese Möglichkeit für den im EnLAG geregelten Netzausbau nur in explizit erwähnten Ausnahmen vorgesehen. Für den Abschnitt Kruckel-Garenfeld ist keine solche Ausnahme im Gesetz erwähnt. Anträge der Opposition im Deutschen Bundestag, die Art des Netzausbaus grundsätzlich zu flexibilisieren, um örtlichen Gegebenheit beachten zu können, wurden abgelehnt. Dass gleichzeitig jedoch auf Drängen des bayrischen Ministerpräsidenten die nun geltenden Möglichkeiten für Erdverkabelungen im NABEG geschaffen wurden, zeigt ein Messen mit zweierlei Maß.

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat die Kleine Anfrage 909 mit Schreiben vom 25. April 2018 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Datum des Originals: 25.04.2018/Ausgegeben: 30.04.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Energieleitungsausbauigesetz (EnLAG) aus dem Jahr 2009 enthält als Vorhaben Nr. 19 den „Neubau Höchstspannungsleitung Kruckel – Dauersberg, Nennspannung 380 kV“, Vorhabenträger ist die Amprion GmbH. Zwischen den Umspannanlagen Kruckel (bei Dortmund) und Dauersberg (Rheinland-Pfalz, Landkreis Altenkirchen) besteht eine 126 km lange Freileitungs-Verbindung auf der 110/220 kV-Ebene, die weitgehend in der bestehenden Trasse auf 380 kV ausgebaut werden soll. Im Zuge dessen soll die Anzahl der Masten verringert, ihre Höhe aber auf 70-80 m verdoppelt werden.

Zusammen mit vor- und nachgelagerten Leitungen dient der Leitungszug dem Weitertransport von Windenergie aus dem Norden, daneben steht er im Zusammenhang mit den prognostizierten Veränderungen im konventionellen Kraftwerkspark in der Region östliches Ruhrgebiet/ Westfalen. Ohne dieses Projekt würden Netzengpässe beziehungsweise Netzüberlastungen auf den heute bestehenden Leitungen insbesondere zum östlichen Ruhrgebiet auftreten.

Im ersten, rund 11 km langen Teilabschnitt von Kruckel bis zur Umspann-anlage Garenfeld (Stadt Hagen) quert die Trasse von Norden kommend in nordwestlich-südöstlicher Richtung das Gebiet der Stadt Herdecke, unter anderem die Ortslagen Schraberg und Semberg, und erreicht am Hengsteysee das Gebiet der Stadt Hagen. Am Ufer des Hengsteysees befindet sich das Pumpspeicherwerk Koepchenwerk, das über die Leitung an das Hochspannungsnetz angeschlossen ist.

Für diesen Teilabschnitt wurde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, in dem die Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 32) mit raumordnerischer Beurteilung vom 19.10.2011 festgestellt hat, dass das geplante Neubauvorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und damit raumverträglich ist.

1. Wie wird sich die neue Landesregierung dafür einsetzen, dass es auch für Vorhaben in NRW, gerade für Trassen in dichtbesiedelten Gebieten, die Möglichkeit der Erdkabel gibt?

Das EnLAG enthielt ursprünglich vier sog. Erdkabel-Pilotprojekte, d.h. Leitungsbauvorhaben, die zu Erprobungszwecken in technisch und wirtschaftlich effizienten Teilstücken als Erdkabel errichtet und betrieben werden können. Durch das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus 2015 wurden zwei weitere Vorhaben des EnLAG zu Erdkabel-Pilotprojekten, beide befinden sich in Nordrhein-Westfalen. Auch das Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ)-Vorhaben A-Nord (Emden – Osterath), das auf dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) beruht und größtenteils in Nordrhein-Westfalen verlaufen wird, wird aufgrund des erwähnten Änderungsgesetzes vollständig als Erdkabel realisiert werden. Ein möglicherweise durch die Fragestellung entstehender Eindruck, Nordrhein-Westfalen sei hinsichtlich der Verkabelungsoptionen nicht hinreichend bedacht worden, trafe mithin nicht zu. Im Übrigen ist die Vollverkabelung im NABEG nur für HGÜ-Leitungen eröffnet worden; bei Drehstrom-Leitungen sind Erdkabel hingegen nach wie vor nicht Stand der Technik, weshalb es insoweit bei dem beschriebenen Pilotcharakter geblieben ist. Ein in der Einleitung der Kleinen Anfrage behauptetes „Messen mit zweierlei Maß“ findet also gerade nicht statt.

Abgesehen davon sind Erdverkabelungen insbesondere in den angesprochenen dicht besiedelten Gebieten zumeist mit erheblichen technischen Schwierigkeiten verbunden. So wird für den Bau eines 380 kV-Erdkabel-Anlage mit 2 GW Übertragungskapazität ein Arbeitsstreifen von 35 m Breite benötigt. Selbst wenn ein solcher Korridor gefunden werden kann, ist er oft von anderer Infrastruktur durchzogen, insbesondere mit Kanälen und anderen Rohrleitungen, was die Verlegung von Erdkabeln besonders anspruchsvoll macht. So entstehen Situationen, in denen eine Erdverkabelung zwar wünschenswert wäre, aber mit vertretbarem technischem und finanziellem Aufwand nicht zu realisieren ist.

- 2. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass die geplante Stromleitung in Herdecke nahe von Wohnbebauung, teils über bewohnte Häuser, und nah an einer Grundschule geführt werden soll und die damit verbundenen Auswirkungen für die Gesundheit der Betroffenen?**
- 3. Wie unterstützt die Landesregierung die Betroffenen in Herdecke bei ihren Bemühungen zur Reduzierung der Auswirkung der Höchstspannungsleitung?**

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des engen sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Einwirkungen auf die Gesundheit durch elektromagnetische Felder sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) Grenzwerte festgelegt. Die 26. BImSchV legt weiterhin aus Vorsorgegründen fest, dass bei der Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen die Feldintensität möglichst gering gehalten werden soll. Nähere Regelungen enthält die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVvWV). Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand werden bei Einhaltung dieser Grenzwerte direkte gesundheitsschädigende Wirkungen durch elektrische und magnetische Felder vermieden. Zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten. Die TA Lärm enthält baugebietsspezifische Immissionsrichtwerte (Nr. 6 der TA Lärm), die bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen einzuhalten sind.

Der Vollzug der 26. BImSchV und der 26. BImSchVvWV sowie der TA Lärm liegt bei den Umweltschutzbehörden. Der Nachweis, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, erfolgt durch die Betreiber über entsprechende Messungen und Berechnungen.

Die Leitungsführung in Herdecke und ihr Abstand zu umgebender Bebauung ist keine Neuigkeit, weil das Vorhaben in einer bestehenden Trasse realisiert werden soll, in der es heute schon Hochspannungsfreileitungen gibt. Die Landesregierung stellt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens der Bezirksregierung Arnsberg sicher, dass die für die Errichtung und den Betrieb von Hochspannungsfreileitungen geltenden technischen und rechtlichen Vorgaben, insbesondere die Anforderungen der erwähnten 26. BImSchV und der TA Lärm eingehalten werden.

4. Wie sehen das weitere Verfahren und der Zeitplan für die geplante Höchstspannungsfreileitung Nr. 19 im Abschnitt Kruckel-Garenfeld aus?

Das Planfeststellungsverfahren wurde am 29.06.2015 eingeleitet, die öffentliche Auslegung der Unterlagen fand im Sommer 2015, der Erörterungstermin im März 2017 in Witten statt. Nach dem Erörterungstermin wurden zur Anpassung des Leitungsverlaufs an die Bedürfnisse von Privatpersonen, Firmen und Städten mehrere Planänderungen vorgenommen. Insgesamt wurden Beteiligungsverfahren für sieben Planänderungen durchgeführt. Die Stellungnahmen der Behörden zu den Änderungen liegen der Bezirksregierung Arnsberg vor. Die Vorhabenträgerin hat zudem zu 43 Anträgen im Erörterungstermin Stellung genommen. Die Bezirksregierung Arnsberg befindet sich derzeit in der Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange. Voraussichtlich kann im Sommer 2018 mit einer Entscheidung gerechnet werden. Die Inbetriebnahme der gesamten Leitung ist für 2023 geplant.

16.05.2018

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 972 vom 16. April 2018
des Abgeordneten Guido van den Berg SPD
Drucksache 17/2380

Ist die fehlerhafte Trassenführung der geplanten Stromtrasse durch Hürth eine Chance für eine musterhafte Bündelung von Leitungen in einem Erdkabel?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im vergangenen Monat hat das Bundesverwaltungsgericht die von der Bezirksregierung Köln festgestellten Planungen für eine Höchstspannungsfreileitung im Bereich der Stadt Hürth für rechtswidrig erklärt. Es wäre sicher falsch die notwendige Neuplanung der Trasse ohne Würdigung aller sich anbietenden Alternativen weiter zu betreiben. Die geplante Erhöhung der Höchstspannungsfreileitung nach Energieleitungsausbaugetzes (EnLAG) zwischen Osterath nach Weißenthurm sollte bei Hürth-Efferen unmittelbar an verdichteter Wohnbebauung gebaut werden. Viele betroffene Anwohner wehren sich gegen die zusätzliche Belastung und hatten die Planungen beklagt. Als Alternative für die Höchstspannungsfreileitung wird von den Anwohnern ein Erdkabel favorisiert, die aber von den Behörden nicht als gleichrangige Alternative geprüft wurden.

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat die Kleine Anfrage 972 mit Schreiben vom 16. Mai 2018 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

1. Wie bewertet die Landesregierung das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und die daraus resultierenden Konsequenzen?

Zu dem betreffenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.03.2018 existiert bislang nur eine Pressemitteilung des Gerichts, die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor. Sobald die Begründung vorliegt, wird sie sorgfältig analysiert werden, nicht nur seitens der Landesregierung, sondern auch im Rahmen des regelmäßigen Austausches der Planfeststellungsbehörden untereinander und im Zusammenwirken mit den Vorhabenträgern.

Datum des Originals: 16.05.2018/Ausgegeben: 22.05.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. *Wird die Landesregierung für die weiteren Planungen die von den Anwohnern geforderte Erdkabel-Lösung jetzt neu bewerten und prüfen?*

Ausweislich der erwähnten Pressemitteilung hat das Bundesverwaltungsgericht den Planfeststellungsbeschluss aufgehoben, weil seiner Bewertung nach die Bezirksregierung Köln die Belange nicht ausreichend ermittelt habe, die für eine Umgehung der Ortslage von Hürth entlang einer Alternativtrasse sprechen könnten. Eine Erdkabel-Lösung war demnach nicht Gegenstand der Beurteilung, sie ist auch laut Bericht der Bezirksregierung Köln in der mündlichen Verhandlung nicht thematisiert worden. Ebenso wenig bedeutet die Entscheidung, dass der Leitungsbau in der vorgesehenen Trasse durch Hürth nunmehr ausgeschlossen wäre.

Das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) enthält derzeit sechs sog. Pilotvorhaben, in denen eine Erdverkabelung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten erprobt werden kann. Das Vorhaben Nr. 15 „Osterath – Weißenthurm“ gehört nicht zu diesen Pilotvorhaben, was zur Folge hat, dass eine Erdverkabelung auf dieser Strecke nach aktueller Rechtslage nicht planfestgestellt werden kann.

3. *Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass in Bayern Erdkabel-Lösungen zum Schutz des Landschaftsbildes für Ortslagen mit einigen hundert Einwohnern gebaut werden, während hier im hochverdichteten Raum mit tausenden von Menschen im Kölner Stadtrand solche Lösungen verwehrt werden?*

Der Freistaat Bayern hat mittlerweile alle Vorhaben nach dem EnLAG, die sein Staatsgebiet betreffen, mit einer Gesamtlänge von 126 km realisiert, und zwar mit Freileitungen, darunter auch einen Teilabschnitt der sog. „Thüringer Strombrücke“ (EnLAG-Vorhaben Nr. 4 Lauchstädt – Redwitz), der nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 EnLAG eine Verkabelungsoption bot. Ein möglicherweise durch die Fragestellung entstehender Eindruck, in Bayern würde sämtlicher Netzausbau unterirdisch realisiert, trafe mithin nicht zu.

Was die Situation speziell in Hürth angeht, so sind unabhängig von der zu Frage 2 beschriebenen Rechtslage in den Jahren 2012/2013 im Rahmen eines Runden Tisches des damaligen Umweltministeriums die technischen Möglichkeiten einer Erdverkabelung in dem betreffenden Bereich gutachtlich untersucht worden. Es stellte sich heraus, dass der Trassenraum nicht nur sehr schmal für eine Erdkabelanlage, sondern auch von zahlreichen weiteren Infrastruktureinrichtungen (insbesondere Kabeln und Kanälen) durchzogen ist, was die Verlegung von Höchstspannungs-Erdkabeln technisch ausgesprochen anspruchsvoll und damit wesentlich teurer machen würde als eine Freileitung. Die Überlegungen wurden daher, auch mit Blick auf die geschilderte Rechtslage, nicht fortgeführt.

Generell sind Erdverkabelungen insbesondere in den angesprochenen dicht besiedelten Gebieten zumeist mit erheblichen technischen Schwierigkeiten verbunden. So wird für den Bau einer 380 kV-Erdkabel-Anlage mit 2 GW Übertragungskapazität ein Arbeitsstreifen von 35 m Breite benötigt. Selbst wenn ein solcher Korridor gefunden werden kann, finden sich dort oft bestehende Nutzungen (wie auch in Hürth, s.o.), was die Verlegung von Erdkabeln besonders anspruchsvoll macht.

4. Ist es zutreffend, dass Erdkabel-Lösungen in Bayern auf alle Stromkunden in der gesamten Republik umgelegt werden?

Durch das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbau vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) sind die Möglichkeiten der Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen deutlich ausgeweitet worden. Insbesondere wurde die Erdverkabelung von Hochspannungs-Gleichstromübertragungen (HGÜ) zum Regelfall bestimmt, während es bei Drehstrom-(Wechselstrom-)Übertragungsleitungen beim Pilotcharakter der Erdverkabelung blieb, wenngleich die Zahl der Pilotprojekte auch hier erhöht wurde.

Gleichzeitig wurde in § 2 Abs. 5 EnLAG bestimmt, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Mehrkosten für Erdverkabelungen gesondert ermitteln und anhand eines Umlagemechanismus, der der Kraft-Wärme-Kopplung-Umlage nachgebildet ist, untereinander verteilen. Die so auf der Übertragungsnetzebene vergleichmäßigen Erdkabelmehrkosten bilden sich als vorgelagerte Netzkosten in den nachgelagerten Verteilnetzebenen ab und enden auf diesem Wege schließlich mit einem geringen Anteil in der Stromrechnung eines jeden Letztverbrauchers. Insofern ist die Frage zu bejahen, allerdings mit der Klarstellung, dass dies nicht nur für Erdkabel-Lösungen in Bayern gilt, sondern für alle Erdverkabelungen nach dem EnLAG und dem Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPIG), unabhängig von ihrer Belegenheit.

5. Bietet ein Trassenbau in Hürth mit Erdkabel-Variante eine Chance für die Entwicklung einer Musterlösung, bei der auch die anderen Freileitungen mit unter die Erde geführt werden können?

Wie bereits erläutert, bietet sich nach geltendem Recht für den Leitungsabschnitt im Bereich Hürth keine Verkabelungsoption. Unabhängig davon hängt die Realisierung von Leitungsbauvorhaben nicht nur hinsichtlich der Trassenführung, sondern auch hinsichtlich der konkreten technischen Ausführung sehr von den örtlichen Gegebenheiten ab, was die Entwicklung von Musterlösungen, die sich mehr oder weniger schematisch auf verschiedene Situationen anwenden lassen, generell erschwert.

Wenn – wie im Bereich Hürth – mehrere Freileitungen in einer Trasse verlaufen, liegt der Gedanke, bei einer Erdverkabelung alle Leitungen in den Boden zu verlegen, natürlich nahe. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass dies die Erdkabeltrasse noch breiter werden lassen würde. Des Weiteren fehlt bestehenden Freileitungen, die auch nicht verändert werden sollen, naturgemäß der Pilotprojekt-Charakter, den das EnLAG wie erläutert nur bestimmten Leitungsbauvorhaben zuweist. Und schließlich genießen bestandskräftig planfestgestellte oder genehmigte Leitungen Bestandsschutz; insoweit wäre zu klären, ob und ggfs. unter welchen Maßgaben Übertragungsnetzbetreiber bereit wären, auf einen bestehenden Bestandsschutz zugunsten einer Erdverkabelung zu verzichten, soweit diese überhaupt rechtlich zulässig wäre.